



Ethikrichtlinien

des Deutschen Fachverbands für Kunst- und Gestaltungstherapie (DFKGT)

Im Jahr 2000 hat der Deutsche Fachverband für Kunst- und Gestaltungstherapie (DFKGT) einen Kodex der ethischen Grundsätze für seine Mitglieder bekannt gegeben. Diese Richtlinien formulieren eine Grundeinstellung, auf die sich die Mitglieder des DFKGT verpflichten. Als Grundlage dienten die Ethikkodices aus den USA, aus Großbritannien und den Niederlanden.

Der DFKGT hat in Zusammenarbeit mit Experten im Jahr 2015/2016 seine Ethikrichtlinien überarbeitet. Der Entwurf stand im Mitgliederbereich der DFKGT-Website bis zum 30. September 2016 zur Einsicht und Kommentierung bereit. Anmerkungen wurden überprüft und eingearbeitet.

Die Endversion wurde durch die Mitgliederversammlung im Juni 2017 bestätigt und in Kraft gesetzt.

Autoren:

- Cornelia Schumacher

(Vorstand DFKGT, Kunsttherapeutin, Physiotherapeutin, Soziale Verhaltenswissenschaftlerin M.A.)

- Florian Preißer

(Vorstand DFKGT, Kunsttherapeut, Dipl.-Sozialpädagoge, Coaching und Qualitätsmanagement, Mitglied im Leitungsteam der APAKT München, Einrichtungsleiter AWO Bezirksverband Obb.)

- Anne Konrad

(Kunsttherapeutin, KJP LMU München)

Inhaltliche Beratung:

- Prof. Dr. Jean Pierre Wils

(Radboud Universität Nijmegen, dort bis 2006 wissenschaftlicher Direktor des Interdisziplinären Ethikzentrums, Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats von Dialog Ethik in Zürich)

- Prof. Dr. Karin Dannecker

(Kunsttherapie Berlin, Kunsthochschule Berlin Weißensee, Leitung des Masterstudiengangs Kunsttherapie)

Grundlage der Erstellung waren folgende Publikationen:

- Ethical Principles for Art Therapists der American Art Therapy Association (AATA)
- Codes of Ethics der British Association of Art Therapists (BAAT)
- Ethikrichtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e. V. (DGP)
- Ethikrichtlinien Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP)
- Ethikrichtlinien des DFKGT (Stand Juni 2000)

Präambel

Der Deutsche Fachverband für Kunst- und Gestaltungstherapie (DFKGT) verfasst für alle seine Mitglieder verbindliche berufsethische Richtlinien. Diese gelten sowohl für natürliche als auch für juristische Personen, die als ordentliche oder vorläufige Mitglieder im DFKGT organisiert sind. Alle Mitglieder verpflichten sich auf diese Richtlinien und tragen damit zum korrekten Umgang und zum Schutz von Klienten, Patienten und Studierenden bei. Die berufsethischen Richtlinien des DFKGT spiegeln das Selbstverständnis der Mitglieder im DFKGT als qualifizierte Erbringer kunsttherapeutischer Leistungen wider. Als Grundlage wurden in besonderem Maße die Ethical Principles for Art Therapists der American Art Therapy Association, die Codes of Ethics der British Association of Art Therapists und die Ethikrichtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e. V. sowie des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. herangezogen. Teile der dort enthaltenen Grundsätze wurden sowohl in der ursprünglichen als auch in der abgeänderten Form mit freundlicher Genehmigung der Verbände übernommen.

Der sprachlichen Vereinfachung wegen werden in der Folge die „Kunst- und Gestaltungstherapeutinnen und -therapeuten“ „Mitglieder im DFKGT“ genannt. Der Terminus „Patientinnen“ beziehungsweise „Klientinnen“ wird durch die männliche Form „Patient/Klient“ ersetzt. Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer, Studentinnen und Studenten, werden im weiteren durch Studierende ersetzt. Bei Praktikantinnen und Praktikanten wird die männliche Form gewählt. Bei allen Begrifflichkeiten sind alle Geschlechter gemeint. Mit dem Begriff des „Klienten“ werden Leistungsempfänger und Empfängerinnen kunsttherapeutischer Maßnahmen bezeichnet.

Das Ziel der Ethikrichtlinien des DFKGT besteht darin, dem präventiv, therapeutisch oder beratend tätigen Kunsttherapeuten eine verbindliche Orientierung zur Verfügung zu stellen. Das kunsttherapeutische Handeln soll transparent und ethisch verantwortbar sein. Alle Kunsttherapeuten sind deshalb dazu angehalten, sich den moralischen Standards des Berufs gemäß zu verhalten. Verantwortungsvolles kunsttherapeutisches Handeln erfordert eine hohe fachliche Kompetenz. Kunsttherapeuten arbeiten auf der Basis wissenschaftlich fundierten Wissens. Sie sind deshalb dazu angehalten, sich kontinuierlich fortzubilden und ihr Wissen gemäß den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu erweitern. Sie bieten nur therapeutische Dienstleistungen an, für die sie durch Aus- und Weiterbildung qualifiziert sind. In Bereichen, in denen noch keine wissenschaftlich anerkannten Standards vorliegen, orientieren sich Mitglieder im DFKGT am Grundsatz der Plausibilität und Redlichkeit. Sie überprüfen regelmäßig den Erfolg ihrer Interventionen. Zugleich ergreifen sie alle notwendigen Maßnahmen, um den Schutz und das Wohl der Klienten im Sinne des Patientenschutzes zu wahren.

Die Ethikrichtlinien sind verpflichtend für alle Mitglieder des DFKGT – für die therapeutische Praxis, für die Aus- und Weiterbildung und für die Forschung gleichermaßen.

1 Berufsbezeichnung und Titelführung

1.1 Akademische Grade

Akademische Grade dürfen nur geführt werden, insofern sie von einer anerkannten Hochschule verliehen wurden.

Ausländische akademische Grade müssen nachweislich nach dort geltendem Recht erworben worden sein.

Näheres regeln die einzelnen Gesetze des Bundes und der Länder der Bundesrepublik Deutschland.

1.2 Hinweise auf Mitgliedschaften

Die Berufsbezeichnung „Kunsttherapeut DFKGT“, „Gestaltungstherapeut DFKGT“ oder „Kunst- und Gestaltungstherapeut DFKGT“ darf nur von Mitgliedern des DFKGT geführt werden.

2 Professionelle Kompetenz und Verhalten gegenüber dem Berufsstand der Kunst- und Gestaltungstherapie

2.1 Mitglieder im DFKGT verhalten sich dem Berufsstand der Kunst- und Gestaltungstherapie gegenüber loyal und wahren ein hohes Niveau an professioneller Kompetenz und Integrität.

2.2 Sie halten sich durch regelmäßige Fort- und Weiterbildungen auf dem neuesten Stand ihres Fachs und informieren sich kontinuierlich über neue Entwicklungen innerhalb ihres Arbeitsfeldes und in den angrenzenden Fachgebieten.

2.3 Mitglieder im DFKGT fördern nach Möglichkeit den Berufsstand der Kunst- und Gestaltungstherapie in Praxis, Ausbildung und Forschung.

3 Berufliches Verhältnis zu Kollegen und anderen Berufsgruppen

3.1 Berufliches Verhältnis zu Berufskollegen

Mitglieder im DFKGT verhalten sich ihren Berufskollegen gegenüber loyal, respektvoll und kooperativ. Sie unterlassen es, durch unlautere Handlungsweisen Kolleginnen oder Kollegen aus ihren Tätigkeitsfeldern zu verdrängen und/oder ihnen Aufträge zu entziehen.

3.2 Berufliches Verhältnis zu Angehörigen anderer Berufsgruppen

Mitglieder im DFKGT verhalten sich aufgeschlossen und kooperativ gegenüber anderen Berufsgruppen und sind grundsätzlich zu einer interdisziplinären Zusammenarbeit bereit.

3.3 Verantwortung gegenüber Angestellten, freien Mitarbeitern und Praktikanten

Mitglieder im DFKGT sorgen in ihrer Rolle als Vorgesetzte und im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür, dass ihre Mitarbeiter gemäß geltendem Tarif bezahlt und vertraglich abgesichert werden. Mitglieder in freier Berufsausübung sorgen selbst für entsprechende Verträge gegenüber ihren Mitarbeitern. Studierende und Praktikanten sind im Hinblick auf ihren späteren Beruf professionell, d.h. gemäß den Standards des Berufs auszubilden. Als Vorgesetzte und Verantwortliche sind Mitglieder im DFKGT verpflichtet, Angestellten, Mitarbeitern und Praktikanten gemäß geltendem Arbeits- und Tarifrecht bei Bedarf qualifizierende Arbeitszeugnisse auszustellen.

3.4 Verantwortung gegenüber Studierenden und Supervidierten

Mitglieder im DFKGT verwenden in der Ausbildung nur wissenschaftlich fundiertes und aktuelles Studienmaterial.

Als Lehrende, Anleiter und/oder Supervisoren sind sie verpflichtet, ihre professionellen Standards zu wahren und ihre Unterrichtskompetenz kontinuierlich zu erweitern.

Sie führen als Lehrende, Anleiter und/oder Supervisoren keine heiltherapeutische Behandlung bei ihren Studierenden oder bei den Supervisionsteilnehmern durch.

Sie tragen als Lehrende, Anleiter und/oder Supervisoren Sorge dafür, dass Studierende und Praktikanten ihr Können angemessen einschätzen, mit keinen Aufgaben betreut werden und keine Leistungen erbringen, die ihre Kompetenz übersteigen.

4 Umgang mit Daten, Dokumentationen und künstlerischen Ausdrucksmedien

4.1 Schweigepflicht

Mitglieder im DFKGT unterliegen der Schweigepflicht. Dies betrifft alle ihnen in Ausübung ihrer Berufstätigkeit anvertrauten und bekannt gewordenen Informationen, die Befunde und Beratungs- und Behandlungsergebnisse.

Sie geben Informationen über den Patienten/Klienten und über den Verlauf einer Therapie oder Beratung nur mit ausdrücklich schriftlicher Einwilligung seitens des Patienten/Klienten weiter. Wird ein Fall im Rahmen einer Supervision oder Intervision behandelt, darf der Zusammenhang zwischen der Person des Patienten/Klienten und dem Verlauf nicht nachvollziehbar sein. Die Schweigepflicht von Mitgliedern im DFKGT besteht gerade auch gegenüber Familienangehörigen, Arbeitskollegen und Vorgesetzten der ihnen anvertrauten Personen. Beraten mehrere Therapeuten in einem Team gleichzeitig, so sind diese untereinander von der Schweigepflicht befreit, es sei denn, der Patient/Klient stimmt dem nicht zu. Im Verhältnis zu allen anderen außen stehenden Personen besteht die Schweigepflicht ebenso. Die Schweigepflicht entfällt gegenüber Mitarbeitern

(z. B. Praktikanten), die mit der Vorbereitung oder Begleitung einer Therapie/Beratung betraut sind. Diese Mitarbeiter sind dann über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit zu informieren und müssen ihr Einverständnis schriftlich erklären.

4.2 Patientendokumentation

Erstellen Mitglieder im DFKGT über ihre Patienten/Klienten Aufzeichnungen und Dokumentationen, so sind dabei die Regeln einer ordentlichen Patientendokumentation einzuhalten. Dies gilt auch für die anschließende Aufbewahrung. Mitglieder im DFKGT dürfen nur im Rahmen ihres Auftrags über ihre Patienten/Klienten Daten erheben, speichern und nutzen. Außerdem dürfen sie nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung durch ihre Patienten/Klienten Aufzeichnungen der Besprechungen und Behandlungen auf Bild- oder Tonträger übertragen und diese von einem Dritten mithören oder von diesem sehen lassen. Dies gilt auch für Telefongespräche.

4.3 Urheberschaft

Der Patient/Klient gilt als Urheber der Werke, die im Therapie- bzw. Beratungsverlauf entstehen. Die künstlerischen Ausdrucksmedien gehören dementsprechend ihm.

Aufzeichnungen, Dokumentationen und künstlerische Ausdrucksmedien, insbesondere auf Datenträgern, sind im Sinne des Daten- und Patientenschutzes gegen unrechtmäßige Verwendung und Verbreitung zu sichern.

Besteht die Absicht, die im Rahmen therapeutischer und/oder beratender Sitzungen entstandenen Aufzeichnungen und Dokumentationen oder die künstlerischen Ausdrucksmedien des Patienten/Klienten zum Zwecke von Forschung und/oder Lehre oder als Material für Publikation oder Ausstellungen zu verwenden, ist die schriftliche Einverständniserklärung des Patienten/Klienten bzw. des gesetzlichen Vertreters einzuholen. Außerdem muss der Patient/Klient eindeutig darüber aufgeklärt werden, für welchen Zweck das Material verwendet werden soll.

Es ist die Pflicht von Mitgliedern im DFKGT, dafür Sorge zu tragen, dass bei einer Veröffentlichung die Anonymität des Patienten/Klienten gewahrt bleibt.

Da der Patient/Klient Urheber seiner künstlerischen Werke ist, ist es von Vorteil, wenn diese nach Abschluss der Therapie/Beratung möglichst zeitnah in die Obhut des Patienten/Klienten gelangen. Andernfalls muss das fremde Eigentum am Arbeitsplatz geschützt und gemäß der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht eingelagert und dokumentiert werden.

Werden Aufzeichnungen, Dokumentationen und künstlerische Ausdrucksmedien zum Zwecke der Supervision und/oder Fortbildung verwendet, so ist im Vorfeld die schriftliche Einverständniserklärung des Klienten einzuholen und der Datenschutz zu wahren bzw. die Urheberschaft unkenntlich zu machen.

5 Bestimmungen zur Wahrung des Patientenrechtes

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Mitglieder im DFKGT verhalten sich gegenüber ihren Patienten/Klienten gemäß den Anforderungen eines umfassenden Patientenschutzes.

Mitglieder im DFKGT sind dem Wohl ihrer Patienten/Klienten verpflichtet, respektieren deren Rechte und begegnen ihnen mit Wertschätzung. Eine Diskriminierung der Patienten/Klienten bzw. eine nicht fachlich indizierte Ungleichbehandlung aufgrund Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung, Religion, Hautfarbe oder soziokultureller Herkunft sind untersagt.

5.2 Therapievereinbarung oder Beratungsvertrag

Zwischen Leistungserbringer (Therapeut oder Institution) und Patient/Klient wird eine Therapievereinbarung beziehungsweise ein Beratungsvertrag abgeschlossen. Dies erfolgt in aller Regel in Schriftform. Die Vereinbarung enthält Bestimmungen über die Art, Dauer und die Ziele der Leistungen, gegebenenfalls auch der Gegenleistungen. Rechte und Pflichten des Therapeuten bzw. des Patienten/Klienten werden festgelegt. Die Inhalte der Vereinbarung richten sich nach den üblichen Regeln und Gepflogenheiten im Bereich der psychotherapeutischen Behandlung und Beratung und deren Rechtsgrundlagen.

5.3 Fachliche Kompetenz

Mitglieder im DFKGT wenden keine Behandlungsmethoden oder Verfahren an, die außerhalb ihrer fachlichen Kompetenz und der mit ihrem Beruf verbundenen rechtlichen Bestimmungen liegen. Sie sind dafür verantwortlich, dass das medizinische Wohlergehen ihrer Klienten in den Händen einer entsprechend qualifizierten Person liegt.

Im Rahmen der Behandlung/Beratung werden die kunst- und gestaltungstherapeutischen Ziele und Befunde ausdrücklich festgelegt und die therapeutischen Verläufe dokumentiert. Die Mitglieder im DFKGT tragen zur Erstellung klinischer Diagnosen und Indikationen bei. Parallel laufende Therapien finden in der eigenen Arbeit nach Möglichkeit Berücksichtigung, und eine Kooperation mit Therapeuten und/oder Vertretern anderer beteiligter Berufsgruppen wird in diesem Rahmen angestrebt. Dies erfolgt auf der Grundlage des Patientenschutzes bzw. der ethischen und rechtlichen Bestimmungen, die aus diesem Schutz folgen.

5.4 Patientenschutz

Für Mitglieder im DFKGT sind gemäß dem psychotherapeutischen Abstinenzgebot die Bestimmungen und Regelungen bindend, die unter anderem im Hinblick auf sexuellen Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses im Strafrecht (§ 174c StGB) enthalten sind.

Ebenso sind für Mitglieder im DFKGT die Bestimmungen zum Abstinenzgebot im Berufsrecht (§6 Abstinenz Abs. 1 MBO der BpTK) sowie die Bestimmungen zum Abstinenzgebot im Zivilrecht bindend. Das Abstinenzgebot umfasst unter anderem geschäftliche, intime oder sexuelle Verhältnisse zwischen Therapeut und Patient/Klient.

Mitglieder im DFKGT sind sich ihrer verantwortungsvollen Position gegenüber ihren Patienten/Klienten bewusst und nutzen deren Abhängigkeit und Vertrauen nicht aus.

Nach Beendigung der therapeutischen Beziehung besteht weiterhin die professionelle Verpflichtung, Bestandteile und Informationen des Therapieverlaufs vertraulich zu behandeln und sich keinerlei Vorteile zu verschaffen, die aus der besonderen Beziehung zu ehemaligen Patienten/Klienten herrühren.

5.5 Professionalität

Im Falle persönlicher oder sachlicher Konflikte, die den Therapieverlauf negativ beeinflussen könnten, holen sich Mitglieder im DFKGT die professionelle Unterstützung Dritter. Mitglieder im DFKGT bieten keine kunsttherapeutischen Leistungen an, wenn ihre körperliche und psychische Gesundheit wesentlich beeinträchtigt ist. Dies gilt ebenso im Falle des Missbrauchs von Alkohol und/oder anderer bewusstseinsverändernder Substanzen. Mitglieder im DFKGT halten die therapeutische Beziehung verlässlich aufrecht. Ist dies nicht mehr möglich, ist keine Gesundung des Patienten/Klienten in Sicht oder droht sogar eine Gesundheitsgefährdung, so ist dies dem Patienten/Klienten in verständlicher Form mitzuteilen. In solchen Fällen sind dann adäquate Alternativen zu empfehlen. Mitglieder im DFKGT unterlassen jede Form von Ausbeutung.

6 Beratung in freier Tätigkeit und Ausübung des Berufs in eigener Praxis

6.1 Beratung in freier Tätigkeit

Die Richtlinien zum Abschluss von Beratungsverträgen entsprechen den Kriterien, wie sie in den allgemeinen Bestimmungen zur Wahrung des Patientenrechts enthalten sind.

Mitglieder im DFKGT weisen ihre Klienten ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei Beratungsverträgen um keine Therapie handelt.

6.2 Ausübung der kunsttherapeutischen Tätigkeit in eigener Praxis gemäß dem Heilpraktikergesetz

Kunsttherapeutische Leistungserbringung von Mitgliedern im DFKGT geschieht ausschließlich im Hinblick auf das Patientenwohl. Krankheitsbilder werden im Sinne des Patientenschutzes gemäß aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und mit anerkannten kunsttherapeutischen Verfahren behandelt. Mitglieder im DFKGT üben ihre Tätigkeit gewissenhaft und eigenverantwortlich aus.

Mitglieder im DFKGT machen vor Therapiebeginn Vorgehensweisen und Bestandteile der Therapie ihren Patienten gegenüber transparent. Dies betrifft unter anderem die kunsttherapeutischen Techniken, Art, Dauer und Ziele der Behandlung, die Behandlungsrisiken und die Kosten. In Zweifelsfällen ist abzuklären, ob eine ärztliche Behandlung oder Begleitung erforderlich ist.

Erkennen Mitglieder im DFKGT, dass die Fortsetzung einer kunsttherapeutischen Behandlung zu keiner Besserung der Gesundheit des Klienten oder zu einer Stagnation des Gesundungsprozesses führt, ist gegebenenfalls eine Weiterbehandlung durch einen Kollegen anzuraten. Ist die Gefährdung der Gesundheit des Klienten zu befürchten, muss die Aussetzung der Behandlung oder deren Abbruch gemäß dem Heilpraktikergesetz erwogen werden. Wollen Mitglieder im DFKGT die kunsttherapeutische Behandlung beenden, so sollte dies nach einem vor Behandlungsbeginn vereinbarten, geregelten Ablauf erfolgen. Dem Klienten sind nach Möglichkeit Behandlungsalternativen aufzuzeigen.

Mitglieder im DFKGT beachten für sich und ihre Klienten die gesetzlichen Regelungen und Verpflichtungen bezüglich der Mitgliedschaften in Versicherungen und Berufsorganisationen.

6.3 Praxisbezeichnung

Die kunsttherapeutische Praxis darf in ihrer Benennung keine Bezeichnungen führen oder sonstige Angaben enthalten, die zu falschen Annahmen veranlassen können.

Bei der Wahl der Praxisbenennung sind die gültigen Regelungen des Heilpraktikergesetzes zu beachten.

Mitglieder im DFKGT dürfen durch Werbemaßnahmen oder sonstige Informationen auf die Gründung und die Führung ihrer kunsttherapeutischen Praxis hinweisen.

Die Werbemaßnahmen dürfen bezüglich des Angebots der Dienstleistungen sowie der personellen Ausstattung der Praxis keine unangemessenen oder irreführenden Erwartungen wecken. Die Regelungen des Heilmittelwerbegesetzes sind zu beachten.

6.4 Richtlinien zur Gestaltung einer praxiseigenen Homepage

Auf der Homepage und anlässlich anderer für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen über die Praxis sind möglichst sachliche Formulierungen zu verwenden, die das therapeutische Angebot für den Klienten transparent machen. Die Regelungen des Heilmittelwerbegesetzes sind zu beachten.

7 Werbung und Öffentlichkeit

7.1 Hinweise auf spezielle Qualifikationen und Schwerpunkte

Die Regelungen des Heilmittelwerbegesetzes sind zu beachten. Mitglieder im DFKGT dürfen auf die von ihnen erworbenen kunsttherapeutischen oder berufsbezogenen Aus- und Weiterbildungen und Zertifikate, auf Tätigkeitsschwerpunkte und Zielgruppen sowie auf sprachliche Kenntnisse hinweisen. Insgesamt sind nicht mehr als sechs Benennungen zulässig. Tätigkeitsbereiche und Zielgruppen dürfen als Arbeitsschwerpunkte nur benannt werden, wenn mindestens während zwei Jahren nachhaltige Erfahrungen gewonnen wurden.

Werbung, welche die Nennung von Heilungserfolgen enthält, ist unzulässig. Dies gilt erst recht im Hinblick auf wissenschaftlich nicht fundierte oder unzureichend entwickelte Verfahren.

7.2 Hinweise auf berufliche Zusammenarbeit

Auf eine berufliche Zusammenarbeit darf nur hingewiesen werden, wenn diese mit sozietätsfähigen Personen im Sinne des geltenden Rechts erfolgt, beispielsweise in einer Sozietät, in einer Partnerschaftsgesellschaft oder in sonstiger Weise wie freier Mitarbeit und/oder in einem Angestelltenverhältnis.

Üben Kunsttherapeuten gemäß dem Heilpraktikergesetz, der berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung, ihren Beruf in der Rechtsform einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts gemeinschaftlich aus, so ist dies mit dem Hinweis „Gemeinschaftspraxis“ kenntlich zu machen. Auf den Briefbögen oder dem Praxisschild (und anderen Unterlagen bzw. Trägern) sind bei Sozietäten oder sonstigen Praxisgemeinschaften alle Namen der Beteiligten vollständig aufzuführen. Bei beruflichem Zusammenschluss mit anderen Berufsangehörigen sind die jeweiligen Berufsbezeichnungen anzugeben.

7.3 Direkte Werbung

Für Mitglieder im DFKGT gelten die strengen Bestimmungen und Einschränkungen, so wie diese im Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens (HWG) und im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) enthalten sind.

Für Mitglieder im DFKGT sind die im HWG (§ 1 Abs. 1, Ziff. 2 HWG) formulierten Bestimmungen bindend. Dazu gehören vor allem die Regelungen bezüglich der „irreführenden“ Werbung, der Abgabe von Heilungsversprechungen (§ 3 HWG), der Werbung für „Fernbehandlungen“ (§ 9 HWG) und der Werbung außerhalb der im Gesetz beschriebenen Fachkreise (§§ 2. 11. 12 HWG).

Für Mitglieder im DFKGT sind folgende im Paragraph (§ 4 UWG) geregelten Bestimmungen im Umgang mit Patienten/Klienten bindend: das Verbot der Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit, der Ausnutzung geschäftlicher Unerfahrenheit, der Angst oder der

Zwangslagen von Verbrauchern und das Verbot der Herabsetzung oder Verunglimpfung von Dienstleistungen des Mitbewerbers.

7.4 Veröffentlichungen

Bei eigenen Publikationen werden alle Ausführungen, die anderen Veröffentlichungen und Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, kenntlich gemacht. Dies bezieht sich auch auf die Verwendung von Grafiken, Bildern, Fotos und Internetveröffentlichungen. Für Mitglieder im DFKGT ist die Unterrichtung anderer Kunsttherapeuten und/oder Berufsgruppen über spezielle kunsttherapeutische Verfahren und Methoden zulässig.

7.5 Auftreten in der Öffentlichkeit und in öffentlichen Medien

Werden Mitglieder im DFKGT im Rahmen von Vorträgen, Radio- oder Fernsehsendungen oder in Zeitungs- oder Zeitschriftenaufsätzen, im Hinblick auf das WWW und/oder in anderen Medien beratend oder kommentierend tätig, so sind folgende Regeln einzuhalten:

- Ihre Aussagen und Ratschläge basieren auf wissenschaftlich fundiertem Wissen sowie auf einer anerkannten kunsttherapeutischen Vorgehensweise.
- Die Beiträge sind auf sachliche Informationen begrenzt. Die eigene Person und Praxis werden nicht werbend hervorgehoben.
- Die Rezipienten dieser öffentlichen Aussagen werden nicht dazu ermutigt anzunehmen, dass diese eine persönliche Beziehung zu dem entsprechenden Mitglied des DFKGT haben.

8 Kunsttherapie in Forschung und Lehre

8.1 Allgemeine Hinweise

Die in Forschung und Lehre tätigen Mitglieder im DFKGT haben eine ethische Verantwortung gegenüber ihren Probanden und den Studierenden. Sie halten sich von jeglicher Fremdbestimmung fern und schließen Parteilichkeit im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit aus. Die Erarbeitung der Fragestellungen der Forschungsarbeit, die Wahl der methodischen Grundsätze, die Interpretation der Ergebnisse und deren Verbreitung geschehen eigenverantwortlich. Alter, Geschlecht, physische und psychische Einschränkungen, Hautfarbe und ethnische Herkunft, Religionszugehörigkeit, sexuelle Orientierung und soziokulturelle Hintergründe dürfen bei der Bewertung wissenschaftlicher Leistungen keine Rolle spielen.

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage für die Forschung in all ihren Phasen und für die Weitergabe von Ergebnissen. Die Forschungstätigkeit unterliegt den gültigen Regeln methodischen Vorgehens und dem Grundsatz der Überprüfbarkeit der Ergebnisse. Wissenschaftliche Erkenntnisse werden vollständig und ohne Auflagen zugänglich gemacht, damit ihr Einbezug in den

kumulativen Prozess von Forschung und Lehre gewährleistet ist. Die gilt auch für solche Forschungsergebnisse, die der eigenen Theorie beziehungsweise den eigenen Hypothesen widersprechen oder deren Veröffentlichung aus anderen Gründen als nicht opportun erscheint.

Erfahren Mitglieder im DFKGT, dass Aspekte ihrer Forschung Probanden Schaden zugefügt haben, unternehmen sie geeignete Schritte, um diesen Schaden zu identifizieren, zu minimieren und gegebenenfalls rückgängig zu machen.

8.2 Darstellung der Forschungsergebnisse

Daten werden erfasst, dargelegt und interpretiert gemäß den jeweiligen Standards des Forschungsgebiets bzw. gemäß den Kriterien wissenschaftlicher Redlichkeit. Werden in eigenen, veröffentlichten Daten zu einem späteren Zeitpunkt relevante Fehler gefunden, sind durch Eigeninitiative entsprechende Schritte zu unternehmen, diese Fehler zu korrigieren. Diese Korrektur kann erfolgen mittels einer publizierten Berichtigung, durch Zurückziehung der Publikation oder der Forschungsergebnisse, durch Hinzufügung einer Liste der „Errata“ oder durch andere angemessene Maßnahmen.

Daten werden nicht als Originaldaten veröffentlicht, wenn diese bereits zu einem früheren Zeitpunkt als Teile einer Publikation veröffentlicht wurden. Daten können erneut veröffentlicht werden, vorausgesetzt dies geschieht mit entsprechender Kennzeichnung.

8.3 Plagiate

Die Publikation von Daten und Forschungsergebnissen anderer Wissenschaftler oder die Verwendung von Texten Dritter sind immer gemäß den Standards der wissenschaftlichen Verwendungs- und Zitationsweise kenntlich gemacht. Anderenfalls werden sie als Plagiat gewertet.

8.4 Kennzeichnen des Leistungsanteils an einer Forschungsarbeit in Publikationen

Mitglieder im DFKGT beanspruchen nur dann die Autorenschaft oder Co-Autorenschaft für eine Forschungsarbeit, wenn sie die Arbeit selbst durchgeführt haben beziehungsweise maßgeblich daran beteiligt waren. Begutachten Mitglieder im DFKGT von anderen eingereichte Unterlagen zwecks Präsentationen, Veröffentlichungen, Stipendien, Anträge auf Drittmittelförderung oder vergleichbarer Ziele, so respektieren sie die Vertraulichkeit der erhaltenen Dokumentationen und die Eigentumsrechte derjenigen, welche diese Unterlagen verfasst haben.